

Haus- und Schulordnung



Freie Schule Torgau - Oberschule

Stand: 17.10.2024

Präambel	2
1. Allgemeine Regeln	2
2. Öffnungszeiten, Unterrichtszeiten und Ganztagesangebote (GTA)	2
3. Sportunterricht	3
4. Pausenregeln	3
5. Essen	3
6. Sauberkeit und Ordnung	3
7. Schulfahrten, Exkursionen, Ausflüge und Herausforderung	4
8. Unterricht, Entwicklungsberichte und Versetzungen.....	4
9. Verhalten im Brand oder Gefahrfall	4
10. Erste Hilfe und Unfälle	4
11. Abmeldungen und Freistellungen	4
12. Handynutzung.....	6
13. Rauschmittelverbot	6
14. Konflikte und Gewalt-Vorfälle	7
Anhang	8
Belehrung: Verhalten im Naturwissenschaftsraum	9
Belehrung: Schulsport	11
Belehrung: Umgang mit (schuleigenen) Laptops und Tablets und digitalen Tafeln	12

Präambel

Mit dieser Haus- und Schulordnung wollen wir die vielen „ungeschriebenen“ Regeln und Absprachen für unsere Einrichtungen niederschreiben und fixieren.

Dabei geht es uns nicht um ein vollständiges Regelwerk, sondern um Leitlinien die wir für unser Zusammensein, für den Alltag benötigen.

Grundsätzlich sind wir als Einrichtung auf das Mitwirken der Eltern und der Kinder angewiesen. Das es dabei auch zu Meinungsverschiedenheiten und Konflikten kommt, ist normal. Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrende stellen eine Einheit dar, die gemeinsam daran arbeitet, das Kind bestmöglich in seiner Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen.

Die Teilhabe der Eltern am schulischen Geschehen (z. B. durch Elterngespräche, Elternabende oder Hospitationen) ist ausdrücklich gewünscht.

Wichtig ist jedoch, dass alle Seiten stets der Anderen mit Offenheit und Empathie begegnen und bereit sind nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen, ohne dabei auf „sein Recht“ zu pochen. Darauf hoffen wir.

1. Allgemeine Regeln

Auf unserem Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen zulässig. Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr.

Bei An- und Abfahrt mit dem Fahrrad: Absteigen und zum Fahrradständer / Ausgang schieben.

Fahrräder sind in den Bereichen mit Fahrradständer abzustellen und entsprechend ab- und anzuschließen – der Verein übernimmt bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung!

Für Exkursionen und Schulfahrten mit dem Fahrrad gilt:

- das Fahrrad muss den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen (insbesondere Beleuchtung, Reflektoren, Klingel, Bremsen) Verantwortlich dafür sind die Sorgeberechtigten.
- das Tragen eines passenden Fahrradhelms und einer Warnweste ist Pflicht

Bei der Nutzung des ÖPNVs gilt:

- auf den fließenden Verkehr achten
- Das Überqueren der Straße vor oder hinter einem haltenden Bus ist verboten

Beim Betreten oder Verlassen des Geländes sind immer die Türen und Tore und die Überwurfriegel zu schließen. Alle achten darauf!

Während der Schulzeit darf das Schulgelände von Schülerinnen und Schülern nicht verlassen werden.

Je nach Witterung werden die Räume der Oberschule in Straßen- oder Hausschuhen betreten. Der Naturwissenschaftsraum wird für den Chemieunterricht nur mit festem Schuhwerk betreten.

Unsere Einrichtung ist grundsätzlich eine handy- und eine strikt rauchfreie Zone.

2. Öffnungszeiten, Unterrichtszeiten und Ganztagesangebote (GTA)

Das Schulgebäude wird ab 7:30 Uhr geöffnet.

Der Schultag beginnt um 7.30 Uhr mit einer individuellen Ankommenszeit und einer individuellen Vorbereitung.

Die Kurse starten um 8 Uhr.

Der Schultag endet um 14.25 Uhr.

Nach Ende des Schultages kann eine Betreuung durch den Hort erfolgen; die Eltern beantragen diese Betreuungszeit in der Verwaltung.

Die Oberschule ist bestrebt, Ganztagesangebote (GTA) durchzuführen.

3. Sportunterricht

Der Sportunterricht findet nach Planung des Sportlehrers entweder in einer Turnhalle in Torgau oder dem Hafenstadion statt.

Die Hin- und Rückfahrt zur Sportstätte erfolgen i.d.R. mit dem ÖPNV (alternativ mit dem Monte-Bus). Die Kosten übernimmt der Verein.

In Abhängigkeit vom Stundenplan kann der Sportunterricht auch an der Sportstätte enden – in diesem Fall liegt die Weiterfahrt in Verantwortung der Sorgeberechtigten.

Mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten kann die Hin- und Rückfahrt auch mit dem eigenen Fahrrad erfolgen. Dazu bitte rechtzeitig eine formlose Mitteilung beim Klassenlehrer oder bei der Klassenlehrerin einreichen.

Sofern die notwendige Sportkleidung nicht vorhanden ist, fährt die Schülerin oder der Schüler dennoch zur Sportstätte und unterstützt den Sportlehrer. In Einzelfällen kann der Klassenlehrer einen Verbleib in der Oberschule festlegen, mit konkret zu erledigenden Aufgaben. Dieses ist im Klassenbuch zu vermerken.

4. Pausenregeln

Die Frühstückspause findet zwischen 9.15 und 9.45 Uhr statt, die Mittagspause zwischen 12.30 und 13 Uhr. Eine weitere 15-minütige Pause findet i.d.R. zwischen 11 und 11.15 Uhr statt.

Am Mittwoch beginnt die Mittagspause für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 um 12 Uhr und endet um 12.30 Uhr.

In den Frühstücks- und Mittagspausen können die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen, auf den Terrassen, neben dem Fußballplatz oder im Restaurant essen.

Die Essensausgabe findet für die Schülerinnen und Schüler der Oberschule ab 12.30 Uhr im Restaurant statt. Das pädagogische Team stellt eine Pausenaufsicht.

5. Essen

Der Verein ermöglicht die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens. Die Essenswünsche sind drei Wochen im Voraus in den Eintragslisten im Restaurant anzugeben.

Abmeldungen oder Nachmeldungen sind am jeweiligen Tag bis spätestens 8:30 Uhr im Büro durchzuführen.

Nachmeldungen erwirken keinen Anspruch auf ein Mittagessen, wenn die Küche keine ausreichenden Portionen zur Verfügung hat; in diesem Fall wird die Nachmeldung nicht in Rechnung gestellt. Abmeldungen, die erst nach 8:30 Uhr eingehen, werden in Rechnung gestellt, auch wenn die Portion nicht gegessen wird.

Die Oberschule achtet auf eine gesunde Ernährung; z.B. ist der Konsum von Energydrinks und – insbesondere koffeinhaltigen – Softdrinks nicht gestattet.

Im Naturwissenschaftsraum darf nicht gegessen und getrunken werden.

6. Sauberkeit und Ordnung

- Die Schülerinnen und Schüler sind für die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit aller für den Unterricht benötigten Materialien selbst verantwortlich.
- Die Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit und Ordnung ihrer Arbeitsplätze, der Räume, des Außengeländes, außerschulischer Unterrichtsstätten (z. B. Sportplatz) und der Spinde/Schließfächer mit verantwortlich.
- Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich klassenweise an der täglichen Reinigung der Klassenräume.
- Bei Verstoß gegen diese Regeln entscheiden Fachlehrer oder Klassenlehrer welche pädagogischen Maßnahmen durchgeführt werden. In Einzelfällen werden die Sorgeberechtigten darüber informiert.

7. Schulfahrten, Exkursionen, Ausflüge und Herausforderung

Schulfahrten, Exkursionen, Ausflüge und die Herausforderung sind integraler Bestandteil des Unterrichts und somit Pflichtveranstaltungen. Grundsätzlich gilt die Haus- und Schulordnung. Abweichende Regeln werden gesondert belehrt.

8. Unterricht, Entwicklungsberichte und Versetzungen

Der Unterricht basiert auf dem Prinzip der zunehmenden Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler und der Eigenverantwortung für das eigene Tun.

Das Erreichen der fachspezifischen Kompetenzen wird über ein Punktesystem erfasst und dokumentiert.

Halbjährlich werden die Ergebnisse zu den Kompetenzen in einem Entwicklungsbericht kommuniziert.

In den Klassen 7 und 9 entscheiden die Ergebnisse in den Prüfungsfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Physik, ggf. Chemie, Geografie und Geschichte) über eine Versetzung in die 8. bzw. 10 Klasse. Hierzu müssen mindestens die Hälfte der Punkte in der Gesamtbetrachtung des Faches erreicht werden, um versetzt zu werden. Ziel hierbei ist es, nur Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse zu versetzen, die über die erforderliche Grundkompetenzen verfügen. Sollte es sich abzeichnen, dass eine Versetzung gefährdet ist, informiert der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin die Sorgeberechtigten rechtzeitig. Die Entscheidung über eine Versetzung trifft am Ende des zweiten Schulhalbjahres das pädagogische Team der Oberschule.

9. Verhalten im Brand oder Gefahrfall

- Im Brand- oder Gefahrfall ist sofort eine Lehrperson / Erwachsener zu informieren.
- Beim Ertönen des Warnsignals sind die Räume zügig über die Fluchtwege zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.
- Den Anweisungen der Brandschutzhelfer / Rettungskräfte ist Folge zu leisten.
- Näheres regelt der Alarmplan.

10. Erste Hilfe und Unfälle

Unfälle gilt es unverzüglich der Lehrperson zu melden, welche entsprechend zur Erste-Hilfe-Leistung geschult ist und den Vorfall im Unfallbuch notiert.

11. Abmeldungen und Freistellungen

Abmeldungen im Krankheitsfall

- Wenn ein Kind krank ist, meldet ein Sorgeberechtigter oder – im Fall der Volljährigkeit – der Schüler, die Schülerin selbst, das Fernbleiben vom Unterricht bis 8.30 Uhr im Büro (fern)mündlich, per E-Mail oder in Form einer schriftlichen Nachricht.
- Das Büro meldet das Kind ggf. vom Mittagessen ab.
- Sofern absehbar ist, dass das Kind für mehrere Tage dem Unterricht fernbleiben muss, kann dies bereits mitgeteilt werden.
- Spätestens sobald das Kind wieder zur Schule kommt, ist eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrer abzugeben. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Sorgeberechtigten, im Übrigen die volljährigen Schüler selbst.
- Nach mehr als fünf aufeinanderfolgenden Krankheitstagen kann der Klassenlehrer ein ärztliches Zeugnis über die Schulunfähigkeit verlangen.
- Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen **kann** der Schulleiter, nach Rücksprache mit dem pädagogischen Team, vom Sorgeberechtigten bzw. dem volljährigen Kind die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Anforderung ist besonders zu begründen. Auffällig lang sind i.d.R. Erkrankungen von mehr als zehn Schultagen innerhalb eines Schuljahres.

- In Fällen einer Abmeldung für einzelne Stunden, ist dieses dem Klassenlehrer rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen. Der Lehrer trägt das Fehlen ins Klassenbuch ein.
- Fehlt ein Kind und ist bis 9.00 Uhr nicht abgemeldet werden wir immer versuchen die Sorgeberechtigten zu kontaktieren.

Antrag auf Freistellung vom Sportunterricht

- Der Antrag ist in schriftlicher Form bei der für Sport verantwortlichen Person einzureichen. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Klassenlehrer, ggf. nach Rücksprache im pädagogischen Team.
- Der Schüler oder die Schülerin wird i.d.R. verpflichtet, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen.
- Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der ärztlichen- oder amtsärztlichen Bestätigung.

Antrag auf Freistellung für regelmäßige Termine

- Auf schriftlichen Antrag kann eine Freistellung für regelmäßige Termine erfolgen, sofern zwingende Gründe dies nahelegen.
- Der Antrag ist in schriftlicher Form beim Klassenlehrer einzureichen. Über diesen Antrag entscheidet der Klassenlehrer nach Rücksprache mit dem pädagogischen Team.
- Die Freistellung gilt für den beantragten Zeitraum, maximal für ein Schuljahr.

Antrag auf Beurlaubung aufgrund privater Termine

- Aufgrund privater Termine kann ein Schüler oder eine Schülerin für maximal drei, nicht zwingend aufeinanderfolgender, Tage innerhalb eines Schuljahres vom Unterricht ohne Angabe näherer Gründe freigestellt werden.
- Der Antrag ist in schriftlicher Form beim Klassenlehrer 5 Schultage vorher einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Klassenlehrer.
- Bei mehr als drei Schultagen ist ein Antrag in schriftlicher Form und mit einer aussagefähigen Begründung beim Klassenlehrer mindestens 10 Schultage vorher einzureichen. Über diesen Antrag entscheidet das pädagogische Team.

Abmeldungen während der Unterrichtszeit

Bei akutem Unwohlsein informiert der Schüler oder die Schülerin einen Fachlehrer, der die weiteren Maßnahmen veranlasst. Schülerinnen und Schüler verlassen niemals das Schulgelände, wenn sie sich nicht bei einer Lehrerin oder einem Lehrer abgemeldet haben. Sollte die Abholung oder das eigenständige Verlassen des Schulgeländes veranlasst werden, erfolgt ein Hinweis im Klassenbuch und eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, sofern das Kind nicht volljährig ist.

Fernleiben vom Unterricht („schulabsentes Verhalten“)

Das Team der Oberschule ist sehr interessiert, die Ursachen für solche Verhaltensweisen zu erfassen und gemeinsam mit den Kindern und den Sorgeberechtigten daran zu arbeiten. Dazu kann auch und insbesondere eine Bildungsvereinbarung als pädagogische Einzelfallmaßnahme gehören. Die übrigen Regeln zum Thema „Abmeldungen und Freistellungen“ bleiben davon unbeeinflusst.

Unentschuldigte Fehlzeiten

Bei Nichtbeachtung des Entschuldigungsverfahrens werden Fehlstunden als „unentschuldigt“ gewertet und auf den jeweiligen Entwicklungsberichten vermerkt.

12. Handynutzung

1. Grundsätzlich gilt ein Handynutzungsverbot auf dem Schulgelände.
2. Zu schulischen Zwecken dürfen Schülerinnen und Schüler ihr privates Handy nutzen, sofern eine Lehrkraft die ausdrückliche Erlaubnis dazu erteilt hat.
3. Schülerinnen und Schüler der Oberschule dürfen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8 Uhr sowie von 9.15 bis 9.45 Uhr ihr Handy zu privaten Zwecken im Atelier oder der Terrasse vor dem Atelier („Handy-Insel“) benutzen. Es erfolgt dabei nach Möglichkeit eine Aufsicht durch eine pädagogische Kraft.
4. Sofern das Handy nicht genutzt wird, muss der Schüler oder die Schülerin sicherstellen, dass durch das Handy der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird – das erfolgt im einfachsten Fall durch das vollständige Ausschalten des Handys.
5. Der Konsum und die Verbreitung von illegalen Inhalten (insbesondere Gewalt oder Pornografie) oder das illegale Streamen von Inhalten oder Cybermobbing sind verboten.
6. Bei Verstößen gegen die Handy-Regeln muss der Schüler oder die Schülerin für fünf Schultage sein oder ihr Handy zu Beginn eines Schultages in den dafür vorgesehenen, abschließbaren „Handy-Knast“ im Vorraum der Oberschule legen. Zum Ende des Schultages bekommt er oder sie das Handy wieder ausgehändigt. Die Eltern sind über diese pädagogische Maßnahme durch den Klassenlehrer zu informieren. Darüber hinaus wird durch den Klassenlehrer in Rücksprache mit dem pädagogischen Team geprüft, welche weiteren pädagogischen Maßnahmen durchgeführt werden.
7. Erlangt das pädagogische Team Kenntnis über einen vermeintlichen oder tatsächlichen Konsum illegaler Inhalte, ein Streamen illegaler Inhalte oder Cybermobbing wird dieses unverzüglich dokumentiert und die Schulleitung informiert. Es erfolgt zunächst eine Prüfung des Sachverhalts durch den Klassenlehrer. Dazu sind die unmittelbar beteiligten Schülerinnen und Schüler anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung wird dokumentiert und die Sorgeberechtigten werden durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin informiert. In Einzelfällen können auch technische Maßnahmen seitens der Computer-Administration zur Klärung herangezogen werden. Klassenlehrer und Schulleitung entscheiden im Anschluss an die Anhörungen, nach Rücksprache mit dem pädagogischen Team, über das Vorhandensein eines Regelverstoßes. Im Fall eines derartigen Regelverstoßes können auch darüber hinaus gehende Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden.
8. Auf Schulfahrten, Exkursionen und Ausflügen gelten ggf. gesonderte Regelungen, über die die Schülerinnen und Schüler belehrt werden.

13. Rauschmittelverbot

1. Während der Schulzeit gilt ein striktes Verbot Rauschmittel – egal welcher Art – zu konsumieren, mit sich zu führen oder in Verkehr zu bringen. Das gilt sowohl für schulische Aktivitäten innerhalb als auch außerhalb des Schulgeländes.
2. Erlangt das pädagogische Team Kenntnis über einen vermeintlichen oder tatsächlichen Verstoß gegen das Rauschmittel-Verbot, wird dieses unverzüglich dokumentiert und die Schulleitung informiert.
3. Es erfolgt zunächst eine Prüfung des Sachverhalts durch den Klassenlehrer. Dazu sind die unmittelbar beteiligten Schülerinnen und Schüler anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung wird dokumentiert und die Sorgeberechtigten werden durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin informiert.
4. Klassenlehrer und Schulleitung entscheiden im Anschluss an die Anhörungen, nach Rücksprache mit dem pädagogischen Team, über das Vorhandensein eines Regelverstoßes und das weitere Vorgehen.
5. Im Falle eines Verstoßes wird zunächst geprüft, ob pädagogischen Maßnahmen ausreichend sind, um die Situation zu klären.

6. Insbesondere sofern Rauschmittel aktiv zur Verfügung gestellt wurden oder bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz und/oder das Betäubungsmittelgesetz, können auch darüber hinaus gehende Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden.

14. Konflikte und Gewalt-Vorfälle

- Das pädagogische Team der Oberschule begleitet die Schülerinnen und Schüler in Konfliktfällen; Ziel dabei ist, die Schülerinnen und Schüler zunehmend selbst Konflikte vermeiden und lösen zu lassen.
- Es gilt dabei die STOP-Regel: Deutlich bei der beteiligten Person darauf hinweisen, dass ein Problem besteht, Problem benennen und dabei die eigenen Gefühle artikulieren, Änderungswunsch formulieren. Die angesprochene Person ist angehalten, das eigene Verhalten anzupassen.
- Um Konflikte seitens der Schülerinnen oder Schüler anzusprechen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl: Ansprechen von Mitgliedern des pädagogischen Teams/des Klassensprechers/des Schülersprechers Ansprechen im Morgenkreis, Nutzen der Feedback-Box.
- Auch und gerade im Konfliktfall gelten die Regeln der wertschätzenden Kommunikation.
- Nach Möglichkeit wird eine pädagogische Fachkraft benannt, die besonders Schülerinnen und Schüler in Konfliktfällen nach Wunsch begleiten kann, im Sinne einer Schulsozialarbeit.
- Bei Konflikten, die die Haus- und Schulordnung betreffen, werden zunächst pädagogische Einzelfallmaßnahmen getroffen (s. Anhang). Die Entscheidung über eine pädagogische Einzelfallmaßnahme trifft eine Lehrkraft, ggf. in Abstimmung mit dem pädagogischen Team. Dabei gilt immer das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und des Erziehungsauftrags. Die entsprechende Lehrkraft dokumentiert die Vorfälle. Die Sorgeberechtigten werden ggf. durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin informiert. Eine besondere Rolle kommt dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin zu, der oder die die Gesamtsituation den Schüler oder die Schülerin betreffend im Blick behält. Die Gesamtsituation wird in angemessener Weise in den Entwicklungsberichten dokumentiert.
- In Fällen von Gewalt (körperliche Angriffe, Mobbing) können pädagogische Einzelfallmaßnahmen ggf. nicht ausreichen, um den Schulfrieden wiederherzustellen. Erlangt das pädagogische Team Kenntnis über einen Gewalt-Vorfall wird dieses unverzüglich dokumentiert und die Schulleitung informiert. Es erfolgt zunächst eine Prüfung des Sachverhalts durch den Klassenlehrer. Dazu sind die unmittelbar beteiligten Schülerinnen und Schüler anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung wird dokumentiert und die Sorgeberechtigten werden durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin informiert. Klassenlehrer und Schulleitung entscheiden im Anschluss an die Anhörungen, nach Rücksprache mit dem pädagogischen Team, über das Vorhandensein eines Regelverstoßes. Im Fall eines derartigen Gewalt-Vorfalles können darüber hinaus gehende Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Anhang

Pädagogische Einzelfallmaßnahmen

In Abhängigkeit vom Vorfall und der Person ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer verschiedene Maßnahmen, die den Beteiligten in seinem Entwicklungsprozess unterstützen.

Folgende Maßnahmen können getroffen werden:

- Mündliche Ermahnungen durch Lehrkraft oder ein anderes Mitglied des pädagogischen Teams (FSJler, pädagogische Unterrichtshilfe)
- Nachbearbeiten einer Aufgabe außerhalb der Unterrichtszeit
- Bearbeiten einer vorfallbezogenen Zusatzaufgabe
- durch eine Lehrkraft moderierte Konfliktgespräche mit anderen Betroffenen
- Information an die Sorgeberechtigten
- Elterngespräch im Beisein des Kindes
- Verhaltensaufgaben für Pausen und/oder Unterricht
- Aufsetzen einer Bildungsvereinbarung zwischen Schüler-Schule oder Schüler-Eltern-Schule
- Kompetenztraining innerhalb oder außerhalb der Unterrichtszeit
- Abholung durch die Eltern

Ordnungsmaßnahmen

In Einzelfällen können Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dazu gehören der schriftliche Verweis, der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht oder das Kündigen des Schulvertrags. Vor der Entscheidung über derartige Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Die Entscheidung über einen Verweis oder einen zeitweiligen Unterrichtsauschluss trifft die Schulleitung in Abstimmung mit dem pädagogischen Team. Die Entscheidung über eine Kündigung des Schulvertrags trifft der Verein, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand, in Abstimmung mit der Schulleitung der Oberschule und dem pädagogischen Team der Oberschule.

Belehrung: Verhalten im Naturwissenschaftsraum

Allgemein

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln während des Unterrichts

1. Betritt den Naturwissenschaftsraum nur auf Aufforderung der unterrichtenden Lehrkraft. Der Vorbereitungsraum neben dem Lehrertisch wird von dir nicht betreten.
2. Nimm nur das für den Unterricht Benötigte mit in den Naturwissenschaftsraum. Hänge Jacken beispielsweise im Vorraum auf.
3. Zum Betreten des Unterrichtsraums darfst du auf direktem Weg den Unterrichtsraum über die Aula in festen Schuhen zurücklegen. Vermeide dabei Beschädigung und Verschmutzung des Aula-Fußbodens.
4. Befolge die Anweisungen der Lehrkraft.
5. Im Naturwissenschaftsraum darf nicht gegessen, getrunken, geraucht, geschminkt oder geschnupft werden. Der Naturwissenschaftsraum dient nicht dem Spiel.
6. Trage beim Experimentieren geeignete Kleidung, die geforderte Schutzausrüstung und festes, geschlossenes Schuhwerk.
7. Halte die Experimentier- und Schreibplätze sauber und ordentlich.
8. Lies vor dem Experimentieren die Arbeitsanweisungen sorgfältig durch und beachte diese beim Experimentieren.
9. Baue Versuchsapparaturen standsicher auf.
10. Beginne mit dem Experiment erst dann, wenn die Lehrkraft dazu auffordert.
11. Geruchsproben dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Lehrkraft dazu auffordert und dürfen auch dann nur durch Zufächeln vorgenommen werden. Riechen direkt an Gefäßen oder Geschmacksproben sind verboten.
12. Beachte die Sicherheitshinweise zum Umgang mit dem Gasbrenner. Binde beim Umgang mit offenen Flammen lange Haare zurück und trage Kleidungsstücke so, dass sie nicht in die Flamme geraten können. Gesichts- oder Kopfbehaarung sowie Kleidungsstücke dürfen auch nicht in Kontakt mit Gefahrstoffen oder anderen gefährlichen Materialien kommen.
13. Nimm die Bedeutung der H- und P-Sätze zur Kenntnis.
14. Frage bei Unklarheiten die Lehrkraft.
15. Schüttele beim Erhitzen von Flüssigkeiten im Reagenzglas dieses ständig, beachte die maximale Füllhöhe von einem Viertel und richte die Öffnung nicht auf Personen.
16. Verschließe Chemikaliengefäße sofort wieder, wenn du sie verschlossen ausgehändigt bekommen hast.
17. Gib entnommene Chemikalien nicht in die Gefäße zurück, sondern entsorge sie nach Anweisung der Lehrkraft. Entsorge auch Reaktionsprodukte nach Anweisung der Lehrkraft.
18. Vergewissere dich beim Verlassen des Experimentierplatzes, dass die Gaszufuhr geschlossen ist.
19. Räume Experimentier- und Schreibplätze auf, reinige die Tischplatten (bei Kontaminationen Lehrkraft fragen) und wasch dir Hände.

Verhalten im Gefahrfall

Beim Auftreten gefährlicher Situationen, z. B.: Brand, Freisetzen gasförmiger Schadstoffe, Auslaufen gefährlicher Flüssigkeiten:

- Warne gefährdete Personen, verlasse den gefährdeten Bereich und informiere sofort die Lehrkraft.

- Folge den Anweisungen der Lehrkraft.

Verhalten bei Unfällen

- Informiere sofort die Lehrkraft und folge den Anweisungen.
- Löschen von Personenbränden mit dem am schnellsten erreichbaren Löschmittel (*Feuerlöscher neben dem Abzug, Löschdecke neben dem Abzug*).
- Bei Kontamination der Augen unverzüglich Lider spreizen und mindestens 10 Minuten mit der Augennotdusche sorgfältig spülen, danach immer dem Augenarzt vorführen.
- Bei Kontamination des Körpers unverzüglich mit viel Wasser abspülen, bei größeren Benetzungen, stark ätzenden oder hautgängigen Gefahrstoffen dem Arzt vorführen.

Wichtige Standorte:

Not-Aus: *neben den Fluchttüren; an den Experimentierplätzen, am Lehrertisch*
Feuerlöscher mit Löschdecke *neben dem Abzug*
Augennotdusche: *link an der Schülerspüle*

Umgang mit dem Gasbrenner

1. Schutzbrille aufsetzen, Kittelärmel aufkrepeln, Haare nach hinten zusammenbinden, Schmuck ablegen.
2. Greife nie über den Brenner hinweg.
3. Stelle brennbare Flüssigkeiten nicht auf den gleichen Tisch.
4. Experimentiermaterial vorbereiten und überlegen, was du machen willst.
5. Gasbrenner, Schläuche auf Beschädigungen prüfen. Brenner ca. 20 cm entfernt von der Tischkante aufstellen.
6. Gasschlauch am Gashahn anschließen.
7. Bei Versuchen, in denen Flüssigkeiten in Reagenzgläsern erhitzt werden: Immer die Reagenzglas-Öffnung vom Körper weg zeigen lassen und genügend Abstand zu anderen Personen halten. Am besten Siedesteine nutzen.
8. Luftzufuhr und Gasregulierung prüfen: Sind diese jeweils geschlossen?
9. Streichholz entzünden und über das Brennerrohr halten. Kopf fernhalten!
10. Gasregulierung öffnen.
11. Luftzufuhr öffnen
12. Luftzufuhr am Brenner schließen.
13. Gasregulierung am Brenner schließen.
14. Gasregulierung am Gashahn schließen.
15. Warten bis die Flamme erlischt.
16. Brennerschlauch vom Gashahn trennen.

Belehrung: Schulsport

Diese Regeln dienen nicht nur der Sicherheit, sondern auch einem respektvollen Miteinander und einer fairen Leistungsbewertung und orientieren sich an der „Handreichung zur Verwaltungsvorschrift Schulsport“ für den Freistaat Sachsen. Verstöße gegen diese Regeln können nicht nur unmittelbare Konsequenzen haben, sondern auch die Bewertung und Versetzung beeinflussen. Das Lehrpersonal ist dazu verpflichtet eine aktenkundige Belehrung über die entsprechenden Regulierungen zur Sicherheit im Schulsport aufzuklären.

Sportkleidung und Schuhe

- Sportkleidung und Schuhe müssen ein ungefährdetes Üben ermöglichen
- Hierbei handelt es sich um witterungsangepasste Sportkleidung (z. B. T-Shirt, Sporthose) und rutschfeste sowie in der Halle abriebfeste Sportschuhe.
- Das vor Unterrichtsbeginn, vollständige, ausnahmslose Ablegen von Schmuck, Uhren, Gürteln, Schlüsseln, losen Zahnspangen, Telefonen und anderen potenziell gefährlichen Gegenständen ist erforderlich.
- Dadurch entstandene Hautöffnungen gilt es durch einen Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.
- Haare sind im Sportunterricht zusammen zu tragen (Haarband oder Zopf).
- Das Tragen einer sportgerechten Brille wird empfohlen.
- Konsequenzen: Wer ohne geeignete Kleidung oder Schuhe erscheint und/ oder sich dem Ablegen von oben genannten gefährdenden Gegenständen widersetzt wird vom Unterricht ausgeschlossen. Verweigerungen können mit ungenügender Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung bzw. nicht erbrachter Leistung beurteilt werden.

Aufwärmen

Vor jeder sportlichen Aktivität ist ein gründliches Aufwärmen Pflicht, um Verletzungen zu vermeiden. Hierbei gilt es der Lehrkraft Folge zu leisten.

Konsequenzen: Das Nichtteilnehmen am Aufwärmen führt zum Ausschluss von der Unterrichtsstunde. Dies spiegelt eine Leistungsverweigerung mit bereits oben benannten Schlussfolgerungen.

Verhalten in der Sporthalle/ Stadion

- Rennen, Toben, Klettern und Raufen sind außerhalb der Übungen zu unterlassen.
- Die Gruppe bleibt zusammen.
- Sportgeräte gilt es sachgemäß zu nutzen, um unnötige Risiken zu vermeiden.
- Beschädigungen an Sportgeräten sind unverzüglich dem Lehrpersonal zu melden.
- Im Freien ist insbesondere auf witterungsabhängige Bedingungen Rücksicht zu nehmen. (Bsp. gilt Sonnenschutz als empfehlenswert, Rutschgefahr bei Nässe beachten)
- Für Toilettengänge gilt es, sich stets beim Lehrpersonal ab- und wieder anzumelden.
- Wasserflaschen werden aus der Kabine mit in die Nähe des Trainingsbereiches genommen.

Konsequenzen: Unsachgemäßes Verhalten führt zu einer Verwarnung. Bei Wiederholung erfolgt ein Ausschluss vom Unterricht mit oben benannten Folgen.

Schwimmunterricht

Die Belehrung erfolgt gesondert.

Respekt und Fairness

- Die Schülerinnen und Schüler behandeln sich gegenseitig respektvoll und fair. Unsportliches Verhalten wird nicht toleriert.
- Wenn eine Person spricht, unabhängig ob Lehrkraft oder Schüler/in, gilt es aufmerksam zuzuhören.
- Der Fachlehrer für Sportunterricht wünscht ausdrücklich, gesiezt zu werden.

Belehrung: Umgang mit (schuleigenen) Laptops und Tablets und digitalen Tafeln

Die folgenden Regelungen gelten für die Nutzung aller Computer (Laptops, Tablets, digitale Tafeln) und Netzwerke, die vom Trägerverein betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen auch für anderer Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Geräte.

1. Die Benutzung der Computer ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis eines Lehrers bzw. einer Lehrerin gestattet. Die Schülerinnen und Schüler einen personalisierten, passwortgeschützten Zugang.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Sofern auf einem Tisch mit einem Computer gearbeitet wird, darf dort nicht gegessen werden; auch dürfen dort keine Getränke auf dem Arbeitstisch abgestellt werden. Zur Benutzung holt sich der Schüler oder die Schülerin einen Computer aus einem Computerregal und hinterlegt stattdessen sein/ihr Namensschild. Anschließend meldet er oder sie sich mit seinem/ihren Account an.
3. Defekte, Zerstörungen, Unregelmäßigkeiten und während des Unterrichts auftretende Auffälligkeiten und technische Schwierigkeiten sind unverzüglich der Lehrkraft mitzuteilen.
4. Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft an Computersysteme der Schule angeschlossen werden. Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den Schulcomputern ist nicht zulässig.
5. Das Speichern von Daten ist nur für schulische Zwecke erlaubt. Jeder Nutzer ist für die Sicherung seiner Daten während des Unterrichts selbst verantwortlich. Neben der Sicherung im Klassenordner auf der Synbox ist die Sicherung auf einem externen Datenträger (USB-Stick) nur mit Zustimmung der Lehrkraft zulässig. Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von Daten anderer ist verboten.
6. Die Verwendung des Internets ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers bzw. der Lehrerin erlaubt, und dann auch nur in dem Rahmen, wie es für die Arbeit im Unterricht erforderlich ist. Das Abrufen von Internetseiten, die eine Verletzung religiöser, weltanschaulicher oder auch ethischer Empfindungen verursachen können, sowie Seiten rassistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalts, ist untersagt. Der Download, d. h. das Kopieren von Dateien, ist nur zu Unterrichtszwecken und mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen, noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten. Das Internet darf nicht zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer benutzt werden. Aufsichtführende Lehrkräfte sind zur Erfüllung der Aufsichtspflicht berechtigt, die Inhalte von aufgerufenen Webseiten und von E-Mails zu kontrollieren.
7. Das Netzbetriebssystem protokolliert die Nutzung der Rechner im Netzwerk. Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler auf den Tablets können auf dem Lehrerrechner mitverfolgt, die Bildschirmhalte der Schülerrechner gespeichert und die Rechner der Schüler von der Lehrkraft fremdgesteuert werden.
8. Nach Beendigung der Computernutzung muss sich der Nutzer vom System abmelden, den Computer zurückstellen und das Namensschild zurücklegen.
9. Entstehen durch Verstoß gegen diese Regeln Schäden an Hardware oder Software oder Wartungsaufwand, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, kann der Verursacher bzw. die Verursacherin zum Schadensersatz herangezogen werden. Regelverstöße können zum (dauerhaften) Ausschluss des betreffenden Schülers bzw. der betreffenden Schülerin von der Computernutzung führen.
10. Bei Verstoß gegen diese Regeln können im Einzelfall neben pädagogischen Maßnahmen auch Ordnungsmaßnahmen (siehe Anhang) verhängt werden.
11. Für vereinseigene Geräte mit Leihvertrag gelten vorrangig die Regeln des Leihvertrags.